

Vorlage Nr. 15/3384

öffentlich

Datum: 24.09.2025
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Stückle 53.40

Landschaftsausschuss	06.10.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.10.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2026

Beschlussvorschlag:

Die Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/3384 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.05.001	
Erträge:		Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:		Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		12,0 Mio. Euro
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) - an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland (Fachstellen) zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwendet, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Dabei werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen von 18 bis 65 Jahren berücksichtigt.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde jeweils durch den Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung die Zuwendung an die Fachstellen im Ergebnis auf 13,3 Mio. Euro festgesetzt.

Durch den Wegfall der Aufgabe „Personelle Unterstützung“ nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen empfahl die Verwaltung eine Anpassung der Zuweisung: ab dem Kalenderjahr 2021 auf 8,0 Mio. Euro und ab dem Kalenderjahr 2024 auf 9,0 Mio. Euro. Ab dem Kalenderjahr 2026 wird eine Zuweisung von Mitteln in Höhe von 12,0 Mio. Euro empfohlen.

Begründung der Vorlage Nr.: 15/3384:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2026 (Ausgleichsabgabebesatzung 2026)

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) - an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwendet, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Dabei werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen von 18 bis 65 Jahren berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum **31.12.2023**.

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2026 liegt als Anlage 1 bei.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) ist den örtlichen Trägern die Befugnis für Leistungen nach § 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX übertragen worden, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren.

§ 10 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) bestimmt weiter, dass den örtlichen Trägern zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift der überörtliche Träger (LVR – Inklusionsamt) für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

2. Mittelbereitstellung für 2026

Für die Aktivitäten der Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 12,0 Mio. Euro veranschlagt. Der tatsächliche Bedarf lag im Kalenderjahr 2024 bei 13,3 Mio. Euro. Für das Kalenderjahr 2025 ist mit einer ähnlichen Summe wie in 2024 zu rechnen. Dies hat in der Vergangenheit zu entsprechenden Nachforderungen geführt. Die Zuweisungen an die Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den Fachstellen aus den letzten fünf Jahren ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2026

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist den örtlichen Trägern (Fachstellen) ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Inklusionsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabesatzung 2026 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2024 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Inklusionsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und unter Berücksichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung des § 36 SchwbAV, die den an den Bund abzuführenden Anteil des Ausgleichsabgabeaufkommens von 20 % auf 18 % verringert hat, verbleiben dem LVR-Inklusionsamt für das Haushaltsjahr 2024 Einnahmen in Höhe von 92,8 Mio. Davon werden 12,0 Mio. Euro (12,9 %) an die Fachstellen verteilt.

Der Wegfall der Aufgabe „Personelle Unterstützung“ nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wurde bei der Zuweisung der Mittel erstmalig ab dem Jahr 2021 berücksichtigt.

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband der StädteRegion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 18 bis 65 Jahren ausgegangen.

An jede Fachstelle wird ein Sockelbetrag in Höhe von **52.000,00 Euro** verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen Fachstellen entfallenden Beträge sind der Anlage 3 zu entnehmen.

4. Nachforderungen

Soweit der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher ist als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden.

Das LVR-Inklusionsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabesatzung in jedem Einzelfall, inwieweit den Nachforderungen durch die Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von anderen Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Werden die zur Verfügung gestellten, zweckgebundenen Mitteln nicht ausgeschöpft, sind sie nach Abschluss des Kalenderjahres an das LVR-Inklusionsamt zurückzuerstatten.

Die gemäß der Ausgleichsabgabebesatzung an die Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Inklusionsamt zur Verfügung.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2026.

Ausgleichsabgabebesatzung 2026

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 9. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland werden als örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, für das Jahr 2026 12.000.000,00 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Inklusionsamt im Jahr 2024 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das Jahr 2024 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Träger erfolgt in der Weise, dass zunächst jedem örtlichen Träger ein Betrag in Höhe von **52.000,00 Euro** zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen am **31.12.2023** wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

(1) Das LVR-Inklusionsamt kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

(2) Die örtlichen Träger unterrichten das LVR-Inklusionsamt bis zum 31.03. des Folgejahres über die Verwendung der Ausgleichsabgabe. Die Statistik beinhaltet eine Gegenüberstellung der bewilligten und verausgabten Mittel sowie eine Aufstellung der Anträge, Bewilligungen, geförderten Arbeitsplätze und den Bewilligungsbetrag je Leistungsart.

(3) Werden die zur Verfügung gestellten, zweckgebundenen Mittel bis zum Ende des Kalenderjahres nicht ausgeschöpft, sind sie spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres an das LVR-Inklusionsamt zurückzuerstatten.

(4) Eine Rückerstattung erfolgt auch, wenn sich herausstellt, dass Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2026.

**Verbrauchte Mittel der Ausgleichsabgabe durch die Fachstellen für behinderte Menschen
im Arbeitsleben im Rheinland**

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Verbrauchte Mittel/Euro</u>
2020	13.810.322,78
2021	8.910.016,16
2022	8.408.251,98
2023	11.246.752,44
2024	13.331.281,74

(Ausgleichsabgabebesatzung 2026)**Anlage 3**

örtliche Träger Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland	in den kreisfreien Städten, Kreisen und den kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen wohnende schwerbehinderte Menschen			Zuweisungsbetrag - EURO -		
	Anzahl	Prozentsatz	Anteilsbetrag	Sockelbetrag	Gesamt	Zuweisungs- betrag
<u>Gemeindeverband</u>						
StädteRegion Aachen	18.995	4,76	484.221,72	52.000	536.221,72	536.222,00
<u>kreisfreie Städte</u>						
Bonn	11.690	2,93	298.002,20	52.000	350.002,20	350.002,00
Düsseldorf	21.985	5,51	560.442,98	52.000	612.442,98	612.442,00
Duisburg	23.475	5,88	598.426,15	52.000	650.426,15	650.426,00
Essen	24.210	6,06	617.162,82	52.000	669.162,82	669.162,00
Köln	40.655	10,18	1.036.379,78	52.000	1.088.379,78	1.088.380,00
Krefeld	10.100	2,53	257.469,83	52.000	309.469,83	309.470,00
Leverkusen	7.260	1,82	185.072,37	52.000	237.072,37	237.072,00
Mönchengladbach	14.070	3,52	358.673,31	52.000	410.673,31	410.674,00
Mülheim/Ruhr	6.345	1,59	161.747,13	52.000	213.747,13	213.748,00
Oberhausen	9.510	2,38	242.429,51	52.000	294.429,51	294.430,00
Remscheid	4.850	1,21	123.636,50	52.000	175.636,50	175.636,00
Solingen	6.735	1,69	171.689,04	52.000	223.689,04	223.690,00
Wuppertal	14.285	3,58	364.154,10	52.000	416.154,10	416.154,00
<u>Kreise</u>						
Düren	6.720	1,68	171.306,66	52.000	223.306,66	223.306,00
Rhein-Erft-Kreis	14.750	3,69	376.007,91	52.000	428.007,91	428.008,00
Euskirchen	9.445	2,37	240.772,52	52.000	292.772,52	292.772,00
Heinsberg	10.350	2,59	263.842,84	52.000	315.842,84	315.842,00
Kleve	12.185	3,05	310.620,77	52.000	362.620,77	362.620,00
Mettmann	12.020	3,01	306.414,58	52.000	358.414,58	358.414,00
Rhein-Kreis-Neuss (inkl. Stadt Neuss)	18.550	4,65	472.877,75	52.000	524.877,75	524.878,00
Oberbergischer Kreis	11.640	2,91	296.727,60	52.000	348.727,60	348.728,00
Rheinisch-Bergischer Kreis	11.530	2,89	293.923,47	52.000	345.923,47	345.924,00
Rhein-Sieg-Kreis	21.670	5,43	552.412,98	52.000	604.412,98	604.412,00
Viersen (inkl. Stadt Viersen)	13.755	3,44	350.643,31	52.000	402.643,31	402.644,00
Wesel	11.100	2,78	282.961,89	52.000	334.961,89	334.962,00
<u>kreisangehörige Städte</u>						
Bergheim	3.025	0,76	77.113,49	52.000	129.113,49	129.114,00
Dinslaken	3.285	0,82	83.741,42	52.000	135.741,42	135.742,00
Düren	4.155	1,04	105.919,52	52.000	157.919,52	157.920,00
Kerpen	3.040	0,76	77.495,87	52.000	129.495,87	129.496,00
Moers	5.055	1,27	128.862,37	52.000	180.862,37	180.862,00
Ratingen	2.945	0,74	75.074,12	52.000	127.074,12	127.074,00
Troisdorf	3.385	0,85	86.290,63	52.000	138.290,63	138.290,00
Velbert	3.395	0,85	86.545,55	52.000	138.545,55	138.546,00
Wesel	3.175	0,80	80.937,30	52.000	132.937,30	132.938,00
insgesamt:	399.340	100,00	10.180.000	1.820.000	12.000.000,00	12.000.000,00